



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Ausbau der Rastanlage Dammer Berge
(Westseite) an der BAB A 1**

von Bau-km 193,890 bis Bau-km 194,640

Gemarkungen Holdorf und Neuenkirchen, Gemeinden Holdorf
und Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta

Hannover, 30.04.2009

3322-31027-03/07



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Feststellender Teil	5
1.1 Feststellung des Plans	5
1.2 Festgestellte und nachrichtlich beigefügte Planunterlagen.....	5
1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen	6
1.3.1 Vorbehalt.....	7
1.3.2 Auflagen	7
1.3.2.1 Berücksichtigung der RiStWag	7
1.3.2.2 Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten	7
1.3.2.3 Zustandserfassung der Wahlder Straße.....	7
1.3.3 Änderung.....	7
1.3.3.1 Bauwerksverzeichnis	7
1.3.3.2 Grunderwerbsverzeichnis	8
1.3.4 Berichtigung	8
1.3.4.1 Kostenregelung nach dem Telekommunikationsgesetz.....	8
1.4 Weitere Entscheidungen	8
1.4.1 Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	8
1.4.2 Wasserrecht – Umfang der Entscheidung	8
1.4.2.1 Erlaubnis	8
1.4.2.2 Erlaubnisbedingungen und –auflagen	9
1.4.2.2.1 Allgemeines.....	9
1.4.2.2.2 Einleitungsmengen	9
1.4.2.2.3 Betrieb und Unterhaltung	9
1.4.2.2.4 Anzeigepflichten	10
1.4.2.2.5 Sonstige	10
1.4.3 Landschaftsschutzgebiet VEC NR. 1 „Dammer Berge“	10
1.5 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	10
1.6 Hinweise	11
1.6.1 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen.....	11
1.6.2 Abstimmung mit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH	11
1.6.3 Abstimmung mit dem Oldenburgisch–Ostfriesischen Wasserverband.....	11
1.6.4 Bodenfunde	11
1.6.5 Belange der Wehrbereichsverwaltung	12
1.6.6 Abstimmung mit der Tank & Rast GmbH	12
1.6.7 Baumaschinen / Baulärm.....	12
1.6.8 Wasserrechtliche Hinweise	12
2 Begründender Teil.....	12



2.1	Sachverhalt	13
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens.....	13
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	13
2.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
2.2.1	Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens.....	13
2.2.2	Zuständigkeit.....	13
2.2.3	Umfang der Planfeststellung.....	14
2.3	Materiell-rechtliche Bewertung.....	14
2.3.1	Planrechtfertigung	14
2.3.2	Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz.....	14
2.3.3	Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses.....	15
2.3.4	Standort, Varianten	18
2.3.4.1	Beschreibung des Standortes	18
2.3.4.2	Beschreibung und Vergleich der Varianten	19
2.3.5	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	19
2.3.5.1	Verbote (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, NSG, LSG, Wallhecken, sonstige Schutzgebiete, Artenschutz)	20
2.3.5.2	Eingriffsregelung nach §§ 7 ff NNatG.....	21
2.3.5.2.1	Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen.....	22
2.3.5.2.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	22
2.3.5.2.3	Naturschutzrechtliche Abwägung und Ersatzmaßnahmen.....	23
2.3.6	Immissionen	24
2.3.6.1	Lärm	24
2.3.6.2	Luftverunreinigungen, Schadstoffe.....	24
2.3.7	Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz.....	24
2.3.7.1	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	24
2.3.8	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Strukturen, Flurbereinigungsverfahren	25
2.3.8.1	Flächenbedarf, Auswirkungen auf die Agrarstruktur.....	25
2.3.8.2	Landwirtschaftliche Betriebe.....	25
2.3.9	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	25
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	25
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	25
2.4.1.1	Gemeinde Holdorf	25
2.4.1.2	Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	26
2.4.1.3	NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg	26
2.4.1.4	Polizeiinspektion Osnabrück	26



2.4.1.5 GLL Cloppenburg	26
2.4.1.6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	27
2.4.1.7 Niedersächsisches Forstamt Ankum	27
2.4.1.8 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	27
2.4.1.9 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH + Co. KG	27
2.4.1.10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd	27
2.4.1.11 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	27
2.4.1.12 Wehrbereichsverwaltung Nord	27
2.4.1.13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Verwaltungsaufgaben, Osnabrück.....	28
2.4.1.14 Oldenburgische Industrie- und Handelskammer.....	28
2.4.1.15 Landkreis Vechta	28
2.4.2 Einwendungen	28
2.4.2.1 Einwender E 1	28
2.4.2.2 Einwender E 2	29
2.4.2.3 Einwender E 3	30
3 Rechtsbehelfsbelehrung	30
4 Hinweise	31
4.1 Konzentrationswirkung	31
4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten	31
4.3 Außerkrafttreten	32
4.4 Berichtigungen	32
4.5 Einsichtnahme.....	32
5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis	33



1 Feststellender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück (NLStBV GB OS), für den Ausbau der Rastanlage Dammer Berge (Westseite) von Bau-km 193,890 bis Bau-km 194,640 in den Gemarkungen Holdorf und Neuenkirchen in den Gemeinden Holdorf und Neuenkirchen-Vörden (Landkreis Vechta) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.2 Festgestellte und nachrichtlich beigefügte Planunterlagen

Der Plan besteht aus:

Ordner 1

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
1	Erläuterungsbericht vom 28.08.2007 –nur nachrichtlich–	–	1–16
1a	Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG, Erläuterungsbericht vom 28.08.2007 –nur nachrichtlich–	–	1–14
2	Übersichtskarte vom 28.08.2007	1 : 25.000	1
3	Übersichtslageplan vom 28.08.2007	1 : 5.000	1
7 / 12.4.1	Lageplan vom 28.08.2007, wobei das Blatt Nr. 1 durch das Deckblatt Nr. 1.1 vom 10.02.2009 ersetzt wird.	1 : 500 1 : 500	1 1.1
8	Höhenpläne vom 28.08.2007	1 : 500/50	1–9
10	Bauwerksverzeichnis vom 28.08.2007	– –	1–4 2.1
13	Wassertechnische Untersuchung mit:		
13.1	– Erläuterungsbericht zur wassertechnischen Untersuchung vom 28.08.2007 –nur nachrichtlich–	–	1–8
13.2	– Berechnungsunterlagen zur wassertechnischen Untersuchung vom 28.08.2007	–	1–14
13.3	– Hydraulische Übersichtskarte vom 28.08.2007	1 : 25.000	1
13.4	– Lageplan Entwässerung vom 28.08.2007	1 : 500	1
13.5	– Bauwerkszeichnung RRB vom 28.08.2007	1 : 250	1
13.6	– Gewässerlängsschnitt vom 28.08.2007	1 : 500/50	1
13.7	– Regelzeichnung Tauchwand vom 28.08.2007	–	1
14	Grunderwerbsunterlagen mit:		
14.1	– Grunderwerbspläne vom 28.08.2007, wobei das Blatt Nr. 1 durch das Deckblatt Nr. 1.1 vom 10.02.2009 ersetzt wird.	1 : 1.000 1 : 1.000	1–4 1.1



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
14.2	- Grunderwerbsverzeichnis vom 14.06.2007, wird ersetzt durch das Deckblatt Seite 1 vom 10.02.2009.	- -	2 2
15.1	Leitungspläne vom 28.08.2007	1 : 500	1

Ordner 2

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 28.08.2007 mit:		
12.1	- Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom 28.08.2007 -nur nachrichtlich-	-	1-42
12.2	- Übersichtslegeplan -nur nachrichtlich-	1 : 5.000	1
12.3	- Bestands- und Konfliktplan vom 28.08.2007 -nur nachrichtlich-	1 : 1.000	1
12.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen mit:		
12.4.1	- Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 28.08.2007	1 : 1.000	1-2
12.4.2	- Maßnahmenkartei vom 28.08.2007	-	1-11

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

Hinweis zu den festzustellenden Planunterlagen

Die Unterlagen 1, 1a, 12.1, 12.2, 12.3 und 13.1 wurden nur nachrichtlich in das Planfeststellungsverfahren eingebracht und werden nicht planfestgestellt.

Hinweis zu Planänderungen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Trägerin des Vorhabens teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den voranstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Sie sind durch „Grüneintrag“ in den Planunterlagen kenntlich gemacht.



1.3.1 Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

1.3.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.3.2.1 Berücksichtigung der RiStWag

Bei der Bauausführung sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.3.2.2 Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten

Zum Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten ist die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) sowie die RAS LP 4 („Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“) anzuwenden.

1.3.2.3 Zustandserfassung der Wahlder Straße

Um eventuelle Schäden an der Wahlder Straße nach Abschluss der Ausbaumaßnahme beseitigen zu können, hat die Vorhabensträgerin unter Beteiligung der Gemeinde Holdorf vor Beginn der Bauarbeiten eine Zustandserfassung im Bereich des Ausbauabschnitts durchzuführen.

1.3.3 Änderung

1.3.3.1 Bauwerksverzeichnis

Die in der Unterlage 10, lfd. Nr. 8 (Kioskabbruch), vorgesehene Regelung wird nur als nachrichtlicher Hinweis in das Verfahren eingebracht. Die endgültige Regelung und Kostenträger werden in einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Tank & Rast GmbH und der Vorhabensträgerin festgelegt.

Die in der Unterlage 10, lfd. Nr. 9 (Restaurantvorplatz) vorgesehene Regelung entfällt.

¹ Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung.



1.3.3.2 Grunderwerbsverzeichnis

Das Flurstück 118/6 (Eigentümerin Autobahn Tank & Rast GmbH) der Flur 18 in der Gemarkung Holdorf zur Größe von 58 m² wird von der BRD Bundesstraßenverwaltung erworben.

1.3.4 Berichtigung

Die Planunterlagen werden wie folgt berichtigt:

1.3.4.1 Kostenregelung nach dem Telekommunikationsgesetz

In der Unterlage 10, lfd. Nr. 4, Spalte 5, wird im zweiten Absatz der § 53 Abs. 3 TKG in § 72 Abs. 3 TKG geändert.

1.4 Weitere Entscheidungen

1.4.1 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird hiermit die sofortige Vollziehung des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses angeordnet. Die Anordnung erfolgt im öffentlichen Interesse.

1.4.2 Wasserrecht – Umfang der Entscheidung

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 ff NWG zur Benutzung von Gewässern und nach § 91 NWG zur Herstellung und wesentlichen Änderungen von baulichen Anlagen an Gewässern erteilt; der Plan zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung von Gewässern wird gemäß §§ 119, 128 NWG festgestellt bzw. genehmigt.

1.4.2.1 Erlaubnis

Der Vorhabensträgerin wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers und des Geländewassers von der Rastanlage Dammer Berge (Westseite) an der BAB A 1 in die in der Unterlage 13.1 bzw. 13.2 genannten Einleitungsstellen erteilt.

Für die Benutzungen sind die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen verbindlich.



1.4.2.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

1.4.2.2.1 Allgemeines

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht noch einmal klarstellend enthalten. Die Einleitung ist ausschließlich nach Maßgabe der planfestgestellten Antragsunterlagen vorzunehmen.

1.4.2.2.2 Einleitungsmengen

Die in Unterlage 13.1 bzw. 13.2 vorgesehenen Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden.

1.4.2.2.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind mindestens viermal im Jahr auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Stoffe (wie z. B. Feinseimente und Schwimmstoffe) in die Gewässer eingeleitet werden, die schädliche Verunreinigungen der Gewässer hervorrufen oder seine Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig verändern. Gewässerverunreinigungen sind dem Landkreis Vechta unverzüglich anzuzeigen.

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass die Vorflut während der Herstellung der Einleitungsstellen nicht behindert wird.

Durch geeignete bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Feinstsedimente oder Schwimmstoffe aus dem Regenrückhaltebecken in das Gewässer abgeleitet werden. Für die Einleitung des Niederschlagswassers werden die Überwachungswerte 5 mg/l TOC und < 1 ml/l absetzbare Stoffe festgesetzt. Sollten am Gewässer durch die Einleitung Ausspülungen oder Absackungen entstehen, sind Sohle und Böschung des Gewässers an der Einleitstelle durch Steinschüttung auf Geotextil o.ä. zu sichern.



1.4.2.2.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

1.4.2.2.5 Sonstige

Eine Abnahme der Anlage durch den Landkreis Vechta – Amt für Wasserwirtschaft – unter Beteiligung des Unterhaltungsverbandes und der Neuenkirchener Wasseracht wird vorgeschrieben. Diese hat die Vorhabensträgerin innerhalb von vierzehn Tagen nach Fertigstellung beim Landkreis Vechta zu beantragen. Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger ist dem Landkreis Vechta anzuzeigen.

Für jegliche Mängel und Schäden, die durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage einem Verband oder Dritten entstehen, haftet grundsätzlich der Erlaubnisinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

Mehrunterhaltungskosten, die aufgrund der Einleitung entstehen, sind dem betroffenen Verband zu erstatten.

1.4.3 Landschaftsschutzgebiet VEC NR. 1 „Dammer Berge“

Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes VEC NR 1. „Dammer Berge“ (VO v. 20.02.1973) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss aufgrund von § 3 (1) VO i. V. m. § 53 NNatG für das beantragte Bauvorhaben die Befreiung von den Verboten der VO erteilt. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt, zumal das Vorhaben – es wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen – vernünftigerweise geboten ist.

1.5 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.



1.6 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.6.1 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und der Kostentragung sind, soweit sie einer Regelung bedürfen, in Form von gesonderten Vereinbarungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

1.6.2 Abstimmung mit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, T-Com, TI Niederlassung Nordwest, PTI 12, Osnabrück, in Verbindung zu setzen und die endgültigen Ausbaupläne zu übersenden. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

1.6.3 Abstimmung mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband in Brake in Verbindung zu setzen, um Schutzmaßnahmen einschließlich eventueller Neuverlegungen oder Umlegungen für die Versorgungsleitungen abzustimmen. Die endgültigen Ausbaupläne sind rechtzeitig vor Baubeginn zuzustellen.

1.6.4 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Vechta) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



1.6.5 Belange der Wehrbereichsverwaltung

Die Vorhabensträgerin hat den Beginn und das Ende der Baumaßnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord, Wehrbereichskommando I – Küste, G 45 – Verkehrsinfrastruktur, Niemansweg 220, 24106 Kiel, anzuzeigen.

1.6.6 Abstimmung mit der Tank & Rast GmbH

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Tank & Rast GmbH in Bonn sowie den Pächtern der Betriebe vor Ort in Verbindung zu setzen und die Baudurchführung abzustimmen.

1.6.7 Baumaschinen / Baulärm

Die im Zusammenhang mit der Sanierung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Verwaltungsvorschriften zum Baulärm gewährleisten (32. BImSchV).

1.6.8 Wasserrechtliche Hinweise

Nach den Satzungen der Unterhaltungsverbände ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 10 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 5 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern III. Ordnung nicht zulässig.

Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang ist gesondert bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen.

Die Zustimmung für die Einleitung in die Gewässer III. Ordnung, die sich in Privatbesitz befinden, ist von der Antragstellerin zusätzlich einzuholen.

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 17 FStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts (VwVfG, NVwVfG).

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.



2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin beantragt vorliegend die Planfeststellung für den Ausbau der Rastanlage Dammer Berge (Westseite) an der BAB A 1 von km 193,890 bis km 194,640 in den Gemarkungen Holdorf und Neuenkirchen, Gemeinden Holdorf und Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta. Im Zuge der Erweiterung soll das Parkraumangebot auf 90 LKW-Stellplätze, 6 Bus-Stellplätze, 6 PKW mit Anhänger Stellplätze, 138 PKW-Stellplätze (davon je 4 Frauenpark- und Behindertenparkstände) und einen Stellplatz für Großraumtransporter erhöht werden.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 25.09.2007 den Antrag auf Planfeststellung der vorstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat bei den Gemeinden Holdorf und Neuenkirchen-Vörden vom 12.11.2007 bis 11.12.2007 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In den Bekanntmachungen sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 27.12.2007 einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung des Termins wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 08.05.2008 in Holdorf erörtert.

Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird Bezug genommen.

2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

2.2.1 Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens

Die Maßnahme beinhaltet den Ausbau der Rastanlage Dammer Berge (Westseite) an der BAB A 1 und bedarf daher gemäß § 17 FStrG der Planfeststellung.

2.2.2 Zuständigkeit

Baulastträger für Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Vorhabensträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist gem. Ziffer 1. c) des RdErl. d. MW v.



22.12.2004 (Nds. MBl. Nr. 41/2004, S. 879 ff.) die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständig.

2.2.3 Umfang der Planfeststellung

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die wesentlichen in diesen Planfeststellungsbeschluss mit einbezogenen und weiteren Entscheidungen sind unter Ziffer 1.4 genannt.

2.3 Materiell-rechtliche Bewertung

2.3.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten. Die Planrechtfertigung ist daher dem Fachgesetz – FStrG – selbst zu entnehmen. Sie ist dann gegeben, wenn die Maßnahme gemessen an den Zielen der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 FStrG vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwGE 48, 56, 59).

2.3.2 Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz

Gemäß Verkehrszählung 2000 beträgt die Verkehrsmenge (DTV = durchschnittlicher täglicher Verkehr) im Streckenabschnitt der T + R-Anlage Dammer Berge (Westseite) ca. 55.129 Kfz/24h. Dabei ist der Lkw-Anteil mit ca. 13,75 % überdurchschnittlich hoch. Die Verkehrsprognose für das Jahr 2015 ergibt DTV-Werte von ca. 64.500 Kfz/24h mit einem wiederum überdurchschnittlich hohen Lkw-Anteil von ca. 27,8 %. Die Öffnung der europäischen Binnengrenzen, der damit bewirkte Fortfall von Zollhemmnissen, die Öffnung der osteuropäischen Märkte und die Expansion der deutschen Seehäfen bedingten und bedingen ein enormes Anwachsen des Straßenverkehrs – vor allem auch im Bereich des Güterverkehrs. Die für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen für LKW-Fahrer notwendigen Parkstände reichen häufig nicht aus, was regelmäßig zur Folge hat, dass die für PKW vorgesehenen und geringer befestigten Parkflächen von LKW genutzt und durch die hohe Achslast beschädigt werden. Außerdem werden vorhandene begrünte Trenninseln überfahren



und es wird auf unbefestigten Flächen geparkt, was zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führt (Versickerung von Ölverlusten usw.). Die Erweiterung der T + R-Anlage ist daher geboten und führt zu einer deutlichen Entlastung des Parkraum-mangels.

2.3.3 Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses

Mit Schreiben vom 31.03.2009 hat die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Die Vorhabenträgerin begründet das gemäß § 80 II Nr. 4 VwGO erforderliche öffentliche Interesse damit, dass im Bereich der Bundesautobahn 1 – und insbesondere auf der Tank- und Rastanlage Dammer Berge – sowohl auf der Ost- wie auch auf der Westseite ein ganz erheblicher Stellplatzmangel für LKW bestehe. In Folge dessen könnten einerseits die erforderlichen Ruhe- und Lenkzeiten nicht eingehalten werden, andererseits parkten die LKW unzulässigerweise auf Zu- und Abfahrten, Fahr-gassen, PKW-Stellflächen und den Grünanlagen der Parkplätze. Hierdurch entstün-den in erheblichem Maße verkehrswidrige und vor allem gefährliche Situationen, wodurch schwerwiegende Unfallgefahren sowie extreme Behinderungen zu Lasten der übrigen Park- und Rastplatznutzer hervorgerufen würden.

Durch den Ausbau der Tank- und Rastanlage Dammer Berge würden insgesamt 153 zusätzliche LKW-Parkplätze geschaffen, so dass es zu einer Reduzierung des Park-raummangels komme und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer verbessert werde.

Zur konkreten Dokumentation der Überlastung der vorhandenen LKW-Stellplätze und der hierdurch hervorgerufenen Situationen hat die Vorhabenträgerin der Plan-feststellungsbehörde eine selbst sowie eine von der Polizei (PK BAB Bramsche) er-stellte Fotodokumentation nebst den dabei jeweils ermittelten Belegungszahlen ü-berreicht, aus welcher die tatsächliche Auslastung der Tank- und Rastanlage (hier: Westseite) wie folgt ersichtlich wird:

- Belegung 23.03.2009: 44 LKW (ermittelt durch Vorhabenträgerin)
- Belegung 26.03.2009: 42 LKW(ermittelt durch Vorhabenträgerin)
- Belegung 26.03.2009: 46 LKW(ermittelt durch Zählung der Polizei)
- Belegung 28.03.2009: 52 LKW(ermittelt durch Zählung der Polizei)
- Belegung 29.03.2009: 50 LKW(ermittelt durch Zählung der Polizei)



- Belegung 30.03.2009: 48 LKW(ermittelt durch Zählung der Polizei)

Regulär stehen demgegenüber auf der Tank-und-Rast Anlage Dammer Berge West 27 LKW-Stellplätze zur Verfügung.

Auf dieser Grundlage hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 07.04.2009 die Anhörung der Einwender und Träger öffentlicher Belange zum Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des seinerzeit von der Vorhabenträgerin angestrebten Planfeststellungsbeschlusses eingeleitet. Dabei sind den angehörten Einwendern und Trägern öffentlicher Belange die o.g. Fotodokumentationen sowie die festgestellten Belegzahlen zur Verfügung gestellt worden.

Unter Berücksichtigung des Antrages der Vorhabenträgerin, der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen sowie der sonst durch das Vorhaben tangierten öffentlichen und privaten Belange gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das gemäß § 80 II Nr. 4 VwGO erforderliche öffentliche Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben ist.

Das besondere (über den „Grundverwaltungsakt“ hinausgehende) öffentliche Interesse folgt im vorliegenden Fall daraus, dass die Überlastung der Tank-und-Rast Anlage Dammer Berge West als drastisch anzusehen ist und die hieraus für sämtliche Nutzer resultierenden schwerwiegenden Gefahren für Leib und Leben unverzüglich beseitigt werden müssen. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Realisierung der Maßnahme geht nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde weit über die schlichte Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs hinaus – selbige wird durch die Verbesserung der Stellplatzsituation für LKW vielmehr grundsätzlich wiederhergestellt, zumal die anhand der Fotodokumentationen aufgezeigten Situationen das dauerhafte Bestehen massivster Gefahren belegen und die Schaffung von 63 zusätzlichen LKW-Stellplätzen auf der Westseite zur Abhilfe geeignet, erforderlich und angemessen ist.

So belegt bereits die Dokumentation der Vorhabenträgerin vom 23.03.2009 und 26.03.2009 (Fotos 1, 2, 6, Belegung mit 44 und 42 LKW), dass mehrere LKW in der Fahrgasse parken; zudem werden verschiedene, nicht als LKW-Stellplätze ausgewiesene Flächen zum Parken durch LKW beansprucht. Weitaus deutlicher kommen die schwerwiegenden Gefahrensituationen in der von der Polizei (PK BAB Bramsche) erstellten Fotodokumentation nebst den dabei jeweils ermittelten Belegungszahlen zum Ausdruck. Dort wird ersichtlich, dass gerade zur Nachtzeit der rechte Streifen der Fahrgasse vollständig durch parkende LKW belegt ist und sogar die auf den re-



gulären LKW–Parkplätzen stehenden LKW durch andere LKW „zugeparkt“ werden (26.03., 23.00 Uhr). Auch am 30.03. um 23.00 Uhr wird der rechte Streifen der Fahrgasse vollständig durch LKW zugeparkt. Letztlich verdeutlicht die Darstellung des 30.03. (23.00 Uhr), dass selbst die Zufahrt zu den Parkplätzen massiv durch parkende LKW beansprucht wird und die Fahrgasse wiederum sehr stark belegt ist.

Aus all dem wird deutlich, dass eine ordnungsgemäße und gefahrlose Benutzung der Tank–Rast–Anlage aufgrund der massiven Überlastung derzeit nicht möglich ist. Insbesondere die mit den dokumentierten Zuständen nach allgemeiner Erfahrung regelmäßig einhergehende Inanspruchnahme der nachts überwiegend unbeleuchteten Zu– und Abfahren verursacht nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde schwerwiegende Gefahren für Leib und Leben der Nutzer der Tank und Rastanlage. Besonders dann, wenn unbeleuchtete LKW diese Flächen beparken, besteht die erhebliche Gefahr von Kollisionen mit einfahrenden PKW oder andern LKW. Selbiges gilt für die entsprechende Nutzung der Fahrgasse und von PKW–Stellplätzen durch LKW, besonders in Ein– und Aussteigesituationen aus/in LKW/PKW, beim Rangieren und der fußläufigen Nutzung der verbleibenden Flächen durch sämtliche Nutzer. Aufgrund der nicht gewährleisteten Überschaubarkeit der verbleibenden Flächen besteht eine stark gesteigerte Gefahr von erheblichen Unfällen.

Vor dem Hintergrund dieser offenkundig bestehenden, schwerwiegenden Gefahren für Leib und Leben sämtlicher Nutzer der Tank–und–Rast Anlage stehen die Interessen der von der Maßnahme Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse zurück. Zwar sieht die Planfeststellungsbehörde, dass die seitens der Vorhabenträgerin insgesamt zu erwerbende Fläche mit einer Größe von etwa 45.000 qm nicht unerheblich ist. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass jedenfalls der Flächenerwerb von dem Einwender E 1 einvernehmlich erfolgen wird und auch der im Übrigen betroffene Einwender E 2 keine schwerwiegenden, etwa existenzgefährdenden Folgen aufgrund der Höhe des Flächenverlusts (ca. 25.000 qm) und der Nutzungsart (Nadelwald) zu befürchten hat. Auch Einwender E 3 hat aufgrund der Größe der in Anspruch genommenen Fläche (ca. 19.000 qm) keine schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteile zu befürchten. Zwar ist auch die Größe der dauernd zu beschränkenden Flächen mit etwa 35.000 qm als nicht unerheblich anzusehen; allerdings hat sich auch der insoweit Betroffene nicht mit Bedenken/Einwendungen gegen das Vorhaben gewandt. Auch gegenüber der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen, hinsichtlich derer die Eingriffsintensität vorliegend als gering anzusehen hier, sieht die Planfeststellungsbehörde aufgrund der geringen Größe dieser Flächen keine Bedenken im Hinblick auf den Zweck der Inanspruchnahme.



Der Einwender zu E 2 wendet sich gegen den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung und trägt in der Sache vor, die Begründung des Antrages der Vorhabenträgerin lasse das besondere öffentliche Interesse nicht erkennen. Überdies könne der Antrag schon nicht mit dem Vorliegen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten i.S.d. §§ 12, 49 StVO i.V.m. § 24 StVG begründet werden. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Zwar haben Maßnahmen mit Bezug zur Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht schon per se Vorrang vor sonstigen Interessen (Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage, § 80, Rn. 98); die vorliegende Situation zeichnet sich jedoch zum einen besonders dadurch aus, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht lediglich verbessert, sondern angesichts der vollkommen unhaltbaren gefährlichen Parkplatzsituation – einer z.T. etwa doppelten Überbelegung – vielmehr grundlegend wiederhergestellt wird. Zum anderen bewertet die Planfeststellungsbehörde die hier dauerhaft bestehenden Gefahrensituationen für Leib und Leben sämtlicher Nutzer der Tank- und Rast Anlage als derart schwerwiegend, dass der unverzüglichen Abhilfe hier ein besonders hoher Stellenwert zukommt. Anders als im Fall der Unterbindung bloßer Verletzungsgefahren stehen im Fall von Unfällen von LKW`s mit Fußgängern durchaus auch mögliche tödliche Risiken im Raum, deren Realisierung so rasch als möglich unterbunden werden muss. Hinter diesem Interesse steht die Beeinträchtigung des Einwenders E 2 zurück. Die Inanspruchnahme seiner Flächen ist – neben den bereits genannten Aspekten – für die Realisierung des Vorhabens zwingend notwendig und größtmöglich auf das erforderliche Maß reduziert. Soweit der Einwender im Rahmen der Anhörung betreffend den Sofortvollzug nunmehr erstmalig eine blickdichte Barriere fordert, kann dem nicht gefolgt werden, zumal dieser Vortrag keinen spezifischen Bezug zur Frage der Dringlichkeit des Vorhabens aufweist und daher als Einwendung im Rahmen der Einwendungsfrist hätte geführt werden müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Hinsichtlich der grundsätzlich ggü. dem Vorhaben geltend gemachten Einwendungen wird auf Punkt 2.4.2.2. dieses Beschlusses verwiesen.

2.3.4 Standort, Varianten

2.3.4.1 Beschreibung des Standortes

Die Zweckmäßigkeit zum Ausbau der T + R-Anlage ergibt sich aus der geografischen Lage im BAB-Netz. Die Erweiterung erfolgt in westlicher Richtung. Die Erschließung der PKW- bzw. LKW-Stellplätze erfolgt über Rotunden (Umfahrten), so dass ein mehrmaliges Umfahren bis zur gewünschten Stellplatzwahl möglich ist. Während PKW und Bus-Parkstände nahe zum Eingangsbereich des Brückenrestaurants liegen, sind die LKW-Parkflächen an der Außenseite der Rastanlage gelegen,



um so Ruhezeiten für Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer zu erhalten. Die Erschließungsgassen werden generell für den Richtungsverkehr ausgelegt. Der vorgesehene Schwerverkehrstellplatz wird autobahnseitig im Bereich der 1. Erschließungsgasse angeordnet. Die Anlage von je vier Frauen- und Behindertenparkständen ist nahe dem Eingangsbereich des Brückenrestaurants vorgesehen. Für den bewirtschafteten Teil der Rastanlage erfolgt kein Umbau im Bereich der Tankanlage und des Raststättengebäudes. Die vorhandene Kapelle mit seitlicher Eingrünung bleibt erhalten.

2.3.4.2 Beschreibung und Vergleich der Varianten

Eine grundsätzliche Alternative zum gewählten Vorhaben ist nicht erkennbar. Die T + R-Anlage ist in diesem Bereich an die Grenzen der verkehrlichen Leistungsfähigkeit gestoßen; die Erweiterung ist durch die Lage der bereits vorhandenen T + R-Anlage vorgegeben.

Vorliegend handelt es sich um eine Ausbau-, nicht um eine Neubaumaßnahme. Im Rahmen der Planaufstellung wurden mehrere Varianten diskutiert, die sich lediglich durch die Anordnung der Fahrgassen zu den Parkständen unterschieden. Nach Abstimmung zwischen der Autobahn Tank & Rast GmbH und der Antragstellerin wurde sich für die beantragte Ausbaumaßnahme entschieden.

Weitere Varianten wurden nicht untersucht, da erkennbar ist, dass sie gegenüber der gewählten Lösung keine Vorteile bieten würden.

2.3.5 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante, noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung als nicht zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele (vgl. §§ 1, 2 NNatG) unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht hier nach



der Rechtslage kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber hier nicht dominierend (vgl. BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

Die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Vechta) hat eine gutachtliche Stellungnahme nach § 14 NNatG abgegeben. Das Benehmen ist hergestellt worden.

2.3.5.1 Verbote (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, NSG, LSG, Wallhecken, sonstige Schutzgebiete, Artenschutz)

Hinsichtlich des LSG VEC NR. 1 „Dammer Berge“ wird auf die Ziffer 1.4.2 dieses Bescheides verwiesen. Darüber hinaus liegen im Untersuchungsgebiet des landschaftspflegerischen Begleitplanes keine weiteren Schutzgebiete bzw. geschützte Wallhecken, die von der Maßnahme beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben wird auch den Anforderungen des Artenschutzes gerecht. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 19 BNatSchG (= §§ 7–12 NNatG) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Ge-



samtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten werden durch das Vorhaben in keiner Weise tangiert. Auch werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstabelle kann damit insgesamt, also auch im Hinblick auf Art. 5 V-RL, ausgeschlossen werden.

2.3.5.2 Eingriffsregelung nach §§ 7 ff NNatG

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des §§ 7 ff NNatG hat die Vorhabenträgerin, die Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Gem. § 11 NNatG hat bei verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so sind nach § 12 NNatG Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

In Abschnitt vier des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und –rechtlichen Gegebenheiten sieht der landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Für die Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Ersatzflächenbedarfs sind dabei als maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft zu benennen.

Untersuchungsraum, –inhalt, –methode und –schwerpunkte wurden zutreffend im LBP festgelegt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Bilanzierung sachgerecht und vollständig. Im Einzelnen hatte die Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 7 ff NNatG folgende Ergebnisse:



2.3.5.2.1 Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 93,565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 8 NNatG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Diesem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot wird die Planung gerecht. Insoweit wird auf den Variantenvergleich (Punkt 2.3.4.2 dieses Beschlusses) und die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Unterlage 12) verwiesen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz sind im LBP vorgesehen:

- Baum- und Gehölzschutz nach DIN 18920 in Verbindung mit RAS-LP 4
- Begrenzung und Rekultivierung der Baustreifen und Lagerflächen

Es verbleiben allerdings auch nach Realisierung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Verlust von Waldbereichen hoher Bedeutung, 0,02 ha
- Verlust von Waldbereichen mittlerer Bedeutung, 3,02ha
- Vollversiegelung von Boden allgemeiner Bedeutung, 1,44 ha
- Verlust von landschaftsbildprägendem Wald, 3,04 ha
- Verlust von Hecken mittlerer Bedeutung, 0,01 ha

2.3.5.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die Pflicht zur Durchführung möglicher Ausgleichsmaßnahmen nach § 10 NNatG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.92, NVwZ 93,565 und Urteil v. 1.9.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht.



Hier können jedoch Ausgleichsmaßnahmen nicht angesetzt werden, da die Eingriffe in die Biotopfunktionen nicht zeitlich, d. h. innerhalb einer mittelfristigen Zeitspanne von ca. bis 25 Jahren, ausgleichbar sind.

2.3.5.2.3 Naturschutzrechtliche Abwägung und Ersatzmaßnahmen

Sind als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten, die nicht vermieden und nicht nach § 10 NNatG ausgeglichen werden können, so ist gemäß § 11 NNatG der Eingriff unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

Von dieser spezifischen (bipolaren) Abwägung ist die allgemeine fachplanerische Abwägung zu unterscheiden, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass gemäß § 11 NNatG die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range zurückstehen. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Maßnahme zum Zwecke der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs überwiegt hier die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Es wird insbesondere auf Punkt 2.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Aus der beschriebenen (teilweisen) Nichtausgleichbarkeit des Eingriffs resultiert gemäß § 12 NNatG die Notwendigkeit zur Ausweisung der in den festgestellten Plänen dargestellten und beschriebenen Ersatzmaßnahmen.

Der Landespflegerische Begleitplan sieht folgende Ersatzmaßnahmen vor:

- Naturnahe Waldaufforstung auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, 3,56 ha
- Anlage einer Strauch–Baumhecke auf Acker, 0,25 ha

Nach Durchführung dieser Maßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert.



2.3.6 Immissionen

2.3.6.1 Lärm

Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich. Es gibt in der Nähe keinen geschlossenen Siedlungsbereich, das nächste Einzelgebäude liegt über 400 m entfernt und ist gemäß 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) der 3. Schutzkategorie (Dorf- und Mischgebiet) zuzuordnen. Die festgelegten Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts werden unterschritten.

2.3.6.2 Luftverunreinigungen, Schadstoffe

Eine gesonderte luftschadstofftechnische Berechnung liegt nicht vor und ist auch nicht erforderlich. Gegenüber der derzeitigen Situation wird durch die Erweiterung der Rastanlage offenkundig kein Anstieg der Luftschadstoffkonzentration ausgelöst. Daher kann auf eine genauere Untersuchung verzichtet werden.

2.3.7 Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz

2.3.7.1 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Parkflächen anfällt über ein neu herzustellendes Rohrleitungs- und Muldensystem abzuführen. Gemäß der wasserrechtlichen Untersuchung, Unterlage 13 ergeben sich aufgrund der Neuversiegelung zusätzliche Mehrwassermengen, die in das Regenrückhaltebecken, in dem ein Absatzbecken mit Tauchwand integriert wird, im nordwestlichen Bereich der Anlage mit einem Stauvolumen von 930 m³ abgeführt werden. Die Vorflut besteht in dem vorhandenen Gewässer westlich der Rastanlage mit Anschluss zum Kronlager Mühlenbach. Das Gewässer wird zum Teil durch den Rastanlagenausbau überplant und entlang der nordwestlichen Ausbaugrenze verlegt. Der vorhandene Rahmen-durchlass in km 194,42 wird über ein Schachtbauwerk verlängert und verschwenkt.

Diese Einleitungen bedürfen grundsätzlich gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 NWG (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG) einer Erlaubnis (§ 10 NWG) bzw. gehobener Erlaubnis (§ 11 NWG) oder Bewilligung (§ 13 NWG). Diese Entscheidungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. 31 Abs. 1 NWG (§ 14 Abs. 1 WHG) nicht erfasst, sondern unter Ziffer 1.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert ausgesprochen.

Bei Beachtung der unter Ziffer 1.4.1.2 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 8 NWG, § 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 13 Abs. 3 NWG, § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die



Auflagen beruhen auf § 5 NWG (§ 4 WHG). Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vechta hat das Einvernehmen gem. § 31 Abs. 3 NWG (14 Abs. 3 WHG) erklärt.

2.3.8 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Strukturen, Flurbereinigungsverfahren

2.3.8.1 Flächenbedarf, Auswirkungen auf die Agrarstruktur

Im Planungsabschnitt wird für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage eine Fläche von ca. 1,47 ha für die Maßnahme in Anspruch genommen, wobei es hier überwiegend um Nadel-/Laubwald- und Ackerflächen handelt. Auswirkungen auf die vorhandene Agrarstruktur sind damit nicht verbunden, da durch die Erweiterung keine zusätzlichen Durchschneidungseffekte auftreten.

2.3.8.2 Landwirtschaftliche Betriebe

Die entlang der Tank- und Rastanlage gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe werden durch Flächenabgabe meist nur gering betroffen. Existentielle Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

2.3.9 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie 3a – 3f UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu befürchten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses hiermit der Öffentlichkeit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben wird.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen und Einwendungen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen und Einwendungen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1.1 Gemeinde Holdorf

Die Gemeinde Holdorf erhebt verschiedene Forderungen, wie den Ausbau einer Anbindung von der Wahlder Straße in südliche Richtung an die K 276, die Errichtung einer Lärmschutzwand und die Sanierung der durch den abfließenden Verkehr des Brückenrestaurants stark beanspruchten Wahlder Straße.



Durch den Ausbau der Rastanlage wird die Wahlder Straße nicht stärker frequentiert als bisher. Nur die Motelbenutzer, die über die westliche Rastanlage an- und abfahren, benutzen das untergeordnete Straßennetz, die Zu- und Abfahrten der übrigen Rastanlagenbenutzer erfolgt über die A 1. Darüber hinaus ist nach dem Ausbau die Motel- und Restaurantanlieferung auf der Ostseite über die Rastanlage möglich. Für den geforderten Ausbau der Anbindung besteht daher keine Veranlassung.

Der Forderung nach einer Lärmschutzwand kann nicht gefolgt werden, es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.6.1 verwiesen.

Zur Frage der Sanierung der Wahlder Straße ist zunächst festzustellen, dass es sich um eine öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde handelt, die auch für die Unterhaltung/Sanierung zuständig ist. Sollten sich jedoch durch die Ausbaumaßnahme Schäden ergeben, werden diese nach vorheriger Zustandserfassung durch die Vorhabensträgerin beseitigt. Es wird auf die Auflage unter Ziffer 1.3.2.3 verwiesen.

2.4.1.2 Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausbaumaßnahme werden nicht erhoben, es wird jedoch auf eine eventuell auftretende Abflussverschärfung von Oberflächenwasser durch die Neuversiegelung hingewiesen.

Dazu ist festzustellen, dass eine Abflussverschärfung in den Gewässern nicht zu befürchten ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in den Unterlagen 1, Ziffer 4.5 (Entwässerung), 10, lfd. Nr. 10 (Regenwasserrückhaltebecken) und 13 (Wassertechnische Untersuchung) verwiesen.

2.4.1.3 NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.

2.4.1.4 Polizeiinspektion Osnabrück

Wie im Erörterungstermin vereinbart, wurde die Stellungnahme zwischen der Vorhabensträgerin und der Polizeiinspektion in einem Abstimmungsgespräch am 10.07.2008 erörtert. Mit Schreiben vom 11.07.2008 wurde der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass die Bedenken nicht mehr aufrecht erhalten werden.

2.4.1.5 GLL Cloppenburg

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.



2.4.1.6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausbaumaßnahme werden nicht erhoben, sofern die Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Holdorf beachtet wird.

Entgegen der Auffassung des Landesamtes handelt es sich nicht um ein festgesetztes Wasserschutzgebiet, sondern um ein im regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenes Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung. Allerdings werden insoweit die Bestimmungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) berücksichtigt. Auf die Auflage unter Ziffer 1.3.2.1, die Ausführungen in den Unterlagen 1, Ziffer 5.2 (Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten) und 13 (Wassertechnische Untersuchung) wird verwiesen.

2.4.1.7 Niedersächsisches Forstamt Ankum

Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausbaumaßnahme werden nicht erhoben, sofern die geplanten Kompensationsmaßnahmen langfristig angelegt und dauerhaft gesichert werden.

Die Vorhabensträgerin hat die dauerhafte Kompensation auf Grundlage der planfestgestellten Ersatzmaßnahmen zu gewährleisten.

2.4.1.8 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausbaumaßnahme werden nicht erhoben.

Es wird auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.2 und auf die Berichtigung unter Ziffer 1.3.4.1 verwiesen.

2.4.1.9 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH + Co. KG

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.

2.4.1.10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg–Süd

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.

2.4.1.11 Oldenburgisch–Ostfriesischer Wasserverband

Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausbaumaßnahme werden nicht erhoben.

Auf die Auflage unter Ziffer 1.3.2.1 und den Hinweis unter Ziffer 1.6.3 wird verwiesen.

2.4.1.12 Wehrbereichsverwaltung Nord

Auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.5 wird verwiesen.



2.4.1.13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Verwaltungsaufgaben, Osnabrück

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.

2.4.1.14 Oldenburgische Industrie- und Handelskammer

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.

Der Anregung, dass bei der Anlegung der LKW-Stellplätze die Fahrerinnen beim Parken von der BAB abgewendet und für Kühltransporter möglichst getrennte Parkplätze zugewiesen werden sollten, kann nicht gefolgt werden. Bereits in der Planungsphase wurden die vorstehenden Anregungen zu Gunsten einer optimalen Ausstattung der Rastanlage mit LKW-Parkplätzen, bei gleichzeitig möglichst geringem Grunderwerb, verworfen.

2.4.1.15 Landkreis Vechta

Generelle Bedenken seitens des Landkreises gegen die Ausbaumaßnahme werden nicht erhoben. Hinsichtlich der vorliegenden Stellungnahme zur Wasserwirtschaft wird zunächst auf die Auflagen unter Ziffer 1.4.1.2 und die Hinweise unter Ziffer 1.6.8 verwiesen.

Der Hinweis des Landkreises bezüglich des Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung wird über die Bestimmungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) berücksichtigt. Auf die Auflage unter Ziffer 1.3.2.1, die Ausführungen in den Unterlagen 1, Ziffer 5.2 (Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten) und 13 (Wassertechnische Untersuchung) wird verwiesen.

2.4.2 Einwendungen

2.4.2.1 Einwander E 1

Die Einwanderin wendet sich gegen die Veränderungen der Konzessionsflächen auf ihre Kosten.

Dazu ist festzustellen, dass eine Überplanung der Konzessionsflächen einem gesonderten Verfahren der Tank & Rast GmbH – in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung – durch das staatliche Baumanagement Braunschweig vorbehalten bleibt. In diesem Zusammenhang und auch mit Blick auf die Regelung zum Restaurantvorplatz wird zudem auf die Änderung unter Ziffer 1.3.3.1 verwiesen.

Im dem nunmehr festgestellten Deckblatt Nr. 1.1 der Unterlage 7/12.4.1 werden die Konzessionsflächen ausgewiesen. Darüber hinaus wird die Änderung des Grunderwerbsplans (Unterlage 14.1, Deckblatt Nr. 1.1) und -verzeichnisses (Unterlage 14.2,



Deckblatt Seite 1) mit diesem Beschluss festgestellt. Die entsprechenden Deckblätter wurden der Tank & Rast GmbH durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, zur Kenntnis übersandt.

Darüber hinaus wird auf den Hinweis unter Ziffer 1.6.6 verwiesen.

In Änderung des Grunderwerbsverzeichnisses wird überdies das Flurstück 118/6 der Flur 18 in der Gemarkung Holdorf zur Größe von 58 m² wird von der BRD Bundesstraßenverwaltung erworben, siehe Ziffer 1.3.3.2 dieses Beschlusses.

Soweit die Einwendung damit nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

2.4.2.2 Einwender E 2

Als Anlieger der Wahlder Straße wendet sich der Einwender gegen die Erweiterung der Rastanlage, da er durch den Ausbau eine erhebliche Verkehrszunahme auf dieser Straße und damit auch einen kostenpflichtigen Ausbau befürchtet. Er schlägt daher einen Neubau einer südlichen Anbindung zur K 276 parallel zur BAB vor. Außerdem fordert er die komplette Einzäunung der Rastanlage und geeignete Lärmschutzmaßnahmen.

Durch den Ausbau der Rastanlage wird die Wahlder Straße nicht stärker frequentiert als bisher. Nur die Motelbenutzer, die über die westliche Rastanlage an- und abfahren, benutzen das untergeordnete Straßennetz, die Zu- und Abfahrten der übrigen Rastanlagenbenutzer erfolgt über die A 1. Darüber hinaus ist nach dem Ausbau die Motel- und Restaurantanlieferung auf der Ostseite über die Rastanlage möglich. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde besteht daher keine Veranlassung zum Ausbau der Wahlder Straße bzw. zum Neubau einer südlichen Anbindung.

Zur Frage der Sanierung der Wahlder Straße ist zunächst festzustellen, dass es sich um eine öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde handelt, die auch für die Unterhaltung/Sanierung zuständig ist. Sollten sich jedoch durch die Ausbaumaßnahme Schäden ergeben, werden diese nach vorheriger Zustandserfassung durch die Vorhabensträgerin beseitigt. Es wird auf die Auflage unter Ziffer 1.3.2.3 verwiesen.

Der Forderung nach „geeigneten Lärmschutzmaßnahmen“ kann nicht gefolgt werden, es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.6.1 verwiesen.

Im Übrigen wird die Rastanlage komplett eingezäunt, so dass die Ablage von Müll auf den Forstflächen des Einwenders unterbunden und der Wildbestand geschützt wird. Dies war auch bereits in den ausgelegten Planunterlagen (Unterlage 10, Lfd. Nr. 3 Wildschutzzäune) ersichtlich.

Soweit die Einwendung damit nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.



Soweit sich der Einwender gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wendet, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4.2.3 Einwender E 3

Die Einwenderin erklärt sich in ihrer Einwendung grundsätzlich mit dem Ausbau der Rastanlage einverstanden. Jedoch fordert sie für den Flächenverlust ortnahe landwirtschaftliche Ausgleichsflächen. Außerdem fordert sie, dass die erhöhte Versiegelung der Rastanlage zu keiner Oberflächenabflussverschärfung innerhalb des Kronlager Mühlenbaches führen darf.

Da die Straßenbauverwaltung zur Zeit über keine geeigneten Ersatzflächen verfügt, ist eine Entschädigung in Geld vorgesehen. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und sind daher außerhalb des Verfahrens zwischen den Beteiligten zu klären, wobei seitens der Straßenbauverwaltung die Entschädigung in Ersatzland auch weiterhin als vorrangig angesehen wird.

Eine Abflussverschärfung in den Gewässern ist nicht zu befürchten. Es wird daher in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in den Planunterlagen 1, Ziffer 4.5 (Entwässerung), 10, lfd. Nr. 10 (Regenwasserrückhaltebecken) und 13 (Wassertechnische Untersuchung) verwiesen.

Soweit die Einwendung damit nicht erledigt ist, wird sie zurückgewiesen.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die voranstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.



Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, zu richten.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Er ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

4 Hinweise

4.1 Konzentrationswirkung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.



4.3 Außerkräfttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 17 c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Einsichtnahme

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück, während der Dienststunden eingesehen werden.

Dieser Beschluss, die Pläne und Verzeichnisse werden für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden Holdorf und Neuenkirchen–Vörden ausgelegt.

Im Auftrage

Dr. Guthke



5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
$\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mikrogramm pro Kubikmeter
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes –(Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (VO über Immissionswerte)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ARS 18/95	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 06.06.1995
ARS 22/96	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 01.08.1996
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BA	Bauabschnitt
BANZ	Bundesanzeiger
BAST	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes- Immissionsschutzgesetz
BjagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜ	Bahnübergang
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.



BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche.
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRE	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWD	Deutscher Wetterdienst
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Abkürzung	Bedeutung
-----------	-----------

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ERA 95	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 1995
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Ausgabe 2001
HQ100	Hochwasserquerschnitt
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999



Kopp	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage
Krell	Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen Elsner-Verlag, 2. Auflage
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1 kV = 1000 Volt)
KVP	Kreisverkehrsplatz
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LandR 78	Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978– Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LEA GmbH	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
LJagdG	Landesjagdgesetz
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer
MAMs 2000	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Schreiben des BMBV vom 31.01.2000
MBI.	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MLC 50/50– 100	Militärische Lastenklasse

Abkürzung	Bedeutung
MLC– Grundsätze	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMBV vom 25.06.1981 "Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen (MLC) nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken"
MLuS–02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MLuS–92	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MSGN	Militärstraßengrundnetz



MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBl. 2002 S. 112)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLStBV	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVN	Naturschutzverband Niedersachsen
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr

Abkürzung

Bedeutung

OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei



PE	Polyäthylen
PlafeR 02	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel
PM 10	Feinstaub
R–FGÜ 2002	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAS EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS K 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1 für plangleiche Knotenpunkte
RAS–L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS–LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS–Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS–Verm RdL	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RLS–90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote–Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier– und Pflanzenarten
RQ	Regelquerschnitt
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)



RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
SchutzzaunRL	Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff
SO ₂	Schwefeldioxid
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Abkürzung	Bedeutung
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
U/km	Unfälle pro Kilometer
UIG	Umweltinformationsgesetz
üNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Vwv-StVO	Verwaltungsvorschriften zur StVO
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet